

Hinweis: **- Schriftformerfordernis**
 - Zuständigkeit für den Vertragsschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass

a) sämtliche Verträge (auch Änderungsverträge) mit dem Bund zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen

und

b) ihr Abschluss ausschließlich der jeweils für den Vertragsschluss zuständigen Organisationseinheit

BAAINBw Abt E2.1 (AIN)

vorbehalten ist.